

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Vorhaben der Nitrochemie Aschau GmbH
Wesentliche Änderung des bestehenden Pulverbetriebs durch Errichtung (Ersatzbau) und Betrieb eines Explosivstofflagers
Gemarkung Aschau a. Inn (Liebigstraße 17, 84544 Aschau a. Inn)**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Nitrochemie Aschau GmbH plant die Errichtung eines neuen Explosivstofflagers. Hierbei soll das Gebäude aufgrund der schlechten Bausubstanz abgerissen und durch einen Neubau an gleicher Stelle ersetzt werden.

Das geplante Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und der Nr. 9.3.2 des Anhangs I und Nr. 30 des Anhangs II (Spalte 3) zur 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 16 Abs. 1 und 19 BImSchG wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG i.V. mit der Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere ist eine erhebliche Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope bzw. Landschaftsbestandteile nicht zu erwarten. Dabei wurde berücksichtigt, dass der Antragsteller alternativ zum geplanten Vorhaben an einer Stelle einen Neubau errichten hätte können. Dem Vorhabensträger war es jedoch wichtig weitere Flächenversiegelung der umliegenden Wald- und Wiesenflächen zu vermeiden.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich.

Die Entscheidung hierüber liegt in den Amtsräumen des Landratsamtes vor.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, in wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

24.11.2021
Mühldorf a. Inn,
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Vordermayr